



Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach

vom 29. November 2020

Genehmigt Gemeinderat GRB 148/7.9.2020

Genehmigt Urnenabstimmung 29.11.2020

Genehmigt Regierungsrat Kanton Zürich 135/24.02.2021

Inkraftsetzung: 1. Oktober 2021

(nachgeführt bis 15. Mai 2022) ⁽¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Embrach bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde nimmt Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Embrach haben.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen die bzw. den vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidentin oder Präsidenten,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 5 Verfahren

¹ Für die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über Fr. 5'000'000.00,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über Fr. 5'000'000.00.

Art. 7 Mitwirkung

¹ Die von einer Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit, Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren anzuregen und daran teilzunehmen.

² Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Embracher Bevölkerung sowie den relevanten Interessensvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsver-

fahrens oder im Rahmen eines mündlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

³ Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, der bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend war, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Davon ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, wie
 - die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses
 - die Genehmigung der Rechnung
 - Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
2. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht.

C. Gemeindeversammlung

Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
4. Die Verordnung über die Wasserversorgung. ⁽¹⁾

Art. 10 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.00 bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 14 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,

5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.00,
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 2'000'000.00.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 7 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeangestellten.

Art. 20 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (in der Funktion der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers) und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

⁴ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (in der Funktion der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers) leitet die Gemeindeverwaltung.

C. Primarschulpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Antragsrecht

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 23 Wahlbefugnisse

Die Primarschulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Primarschulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr.

² Die Primarschulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 3 und 4 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Die Primarschulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Primarschulpflege und der Gemeindeangestellten.

Art. 27 Teilnahme an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ Je eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen pro Schuleinheit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Primarschulpflege teil.

² Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Art. 28 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D. Sozialbehörde

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Antragsrecht

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Bereich Sozialwesen zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr.

Art. 33 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

E. Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 37 Anhörung und antragstellende Behörde

Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

III.a Wasserversorgung ⁽¹⁾

Art. 37a Organisation ⁽¹⁾

¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet, deren Ausbau und die Erstellung des Generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach.

² Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle:

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und die Ausgabenbewilligung gemäss Statuten und genehmigt die Jahresrechnung.
2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstandes ist in den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft festgelegt. Die Gemeinde hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. ¹
3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft.

³ Die Genossenschaft legt auf der Grundlage des Wasserversorgungsreglements der Gemeindeversammlung die Tarife fest, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.

⁴ Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft wird durch einen Konzessionsvertrag geregelt. Seitens der Gemeinde ist der Gemeinderat für den Abschluss zuständig.

⁵ Verfügungen der Genossenschaft sind beim Bezirksrat anzufechten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27.09.2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020.

Gemeinde Embrach

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 135 vom 24.02.2021 genehmigt.

Teilrevision vom 15.5.2022 ⁽¹⁾

Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022. In Kraft seit 01.01.2023. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14.09.2022 genehmigt.